

# **Reglement Videoüberwachung**

## **der Oberstufenschule Weiningen**

### **vom 28. Juni 2021**

**In Kraft seit: 1. August 2021**  
(nachgeführt bis 1. August 2021)



## **Inhaltsverzeichnis**

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1</b>  | <b>Rechtliche Grundlagen</b> .....              | <b>1</b> |
| <b>2</b>  | <b>Ausgangslage und Zielsetzung</b> .....       | <b>1</b> |
| <b>3</b>  | <b>Verantwortlichkeit und Zweck</b> .....       | <b>1</b> |
| <b>4</b>  | <b>Art der Videoüberwachung</b> .....           | <b>1</b> |
| 4.1       | Verhältnismässigkeit .....                      | 2        |
| <b>5</b>  | <b>Transparenz</b> .....                        | <b>2</b> |
| <b>6</b>  | <b>Löschung und Auswertung</b> .....            | <b>2</b> |
| 6.1       | Löschung .....                                  | 2        |
| 6.2       | Auswertung .....                                | 2        |
| <b>7</b>  | <b>Zugang und Auswertung</b> .....              | <b>2</b> |
| <b>8</b>  | <b>Datensicherheit</b> .....                    | <b>3</b> |
| <b>9</b>  | <b>Auskunftsrecht</b> .....                     | <b>3</b> |
| <b>10</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> ..... | <b>3</b> |
| 10.1      | Inkrafttreten .....                             | 3        |



## 1 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup>Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen.

<sup>2</sup>Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz dieser Grundrechte; es gilt auch für die Videoüberwachung. Dieses Reglement basiert auf dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Version 2.1 November 2020 2013, des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

## 2 Ausgangslage und Zielsetzung

Die massive Zunahme von Vandalismus, aber auch Diebstählen und Einbrüchen sind nicht nur ärgerlich für die Betroffenen, sondern verursachen immer mehr Kosten. Es ist Teil der Aufgabenerfüllung der Schule, die Sicherheit des Schulbetriebs und der Nutzenden zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Videoüberwachung ergeben sich daraus folgende konkrete Ziele für die überwachten Bereiche:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Schulhausbenutzer
- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs
- Verhinderung von Einbrüchen und Diebstählen
- Kostensenkung im Bereich baulicher Unterhalt

## 3 Verantwortlichkeit und Zweck

<sup>1</sup>Die Schulpflege entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen bzw. allgemein zugänglichen Orten und Räume, welche sich im Eigentum oder unter der Obhut der Oberstufenschulgemeinde Weiningen befinden.

<sup>2</sup>Die Videoüberwachung bezweckt die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

## 4 Art der Videoüberwachung

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung zielt nicht primär auf Personen ab, sondern auf Geschehnisse in den überwachten Bereichen. Da die Möglichkeit der Personenidentifikation nicht explizit ausgeschlossen werden kann, jedoch keine Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt werden, handelt es sich nicht um „besondere“ Personendaten, für die verschärfte Kriterien gelten würden.

<sup>2</sup>Die Aufzeichnung erfolgt passiv, d. h. die Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist auf Ereignisfälle beschränkt.
- Die Überwachung wird räumlich und durch Bewegungsmelder beschränkt.
- Die Aufbewahrungsdauer ist nicht länger als notwendig.

#### **4.1 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup>Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde (gem. Art. 4) von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen.

<sup>2</sup>Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

<sup>3</sup>Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Zugleich muss der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen so gering wie möglich ausfallen.

### **5 Transparenz**

<sup>1</sup>Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

<sup>2</sup>Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich öffentlicher Grund überwacht wird.

<sup>3</sup>Die Oberstufenschule Weiningen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

### **6 Löschung und Auswertung**

#### **6.1 Löschung**

Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden ohne Vorkommnisse durch den dafür autorisierten Mitarbeiter der Oberstufenschule Weiningen selber oder durch automatische Programmierung gelöscht.

#### **6.2 Auswertung**

Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden bei Vorkommnissen durch den dafür autorisierten Mitarbeiter der Oberstufenschule Weiningen wie folgt ausgewertet:

- Das ausschliesslich auf das Ereignis bezogene Datenmaterial wird gesichert.
- Die Schulleitung und der Ressortverantwortliche sind über das Ereignis zu informieren,
- Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen. Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 dieses Reglements weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

### **7 Zugang und Auswertung**

<sup>1</sup>Die Schulpflege bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Bilder sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.

<sup>2</sup>Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die von der Schulpflege bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

<sup>3</sup>Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte

## **8 Datensicherheit**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

## **9 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup>Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sind an die Schulpflege zu richten.

<sup>2</sup>Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalls
- c. einen Identitätsnachweis

## **10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **10.1 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Behördensitzung (Nr. 07/20-21) vom 28. Juni 2021 genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Weiningen, 28. Juni 2021

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier  
Präsident

Jacqueline Meier  
Leiterin Schulverwaltung

